

Die Energiezukunft der Schweiz nach Fukushima und rechtliche Aspekte der Entwicklung und Nutzung neuer Energietechniken

Dr. iur. et dipl. phil. II Meret Carola Heierle

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI, Limmatstrasse 63, 8005 Zürich,
+41 44 444 17 80, meret.heierle@vsei.ch, www.vsei.ch

Kurzfassung: In der Schweiz haben Regierung und Parlament beschlossen, die bestehenden Kernkraftwerke am Ende ihrer Betriebsdauer stillzulegen und nicht durch neue Kernkraftwerke zu ersetzen. Die Versorgungssicherheit soll mit der Energiestrategie 2050 gewährleistet werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Forschung und Entwicklung neuer Energietechniken sowie die Förderung des Einsatzes der erneuerbaren Energien sind mannigfaltig und finden sich in zahlreichen Erlassen. Auch bei der Nutzung erneuerbarer Energien sind Interessenkonflikte im Wirtschaftsleben, hervorgerufen beispielsweise durch mögliche Eingriffe in bestehende Rechte, wie auch Zielkonflikte unter den Gesetzen unvermeidlich. Eine frühzeitige Abklärung im Einzelfall, welche rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, hilft unliebsame Überraschungen und Zeitverlust durch langwierige Verfahren zu vermeiden.

Keywords: Ausstieg aus der Kernenergie in der Schweiz, Versorgungssicherheit und Energiestrategie 2050, rechtliche Rahmenbedingungen, Ziel- und Interessenkonflikte im Recht, präventive Befassung mit Rechtsfragen.

1 Einleitung

Das Call for Papers der TU Graz zum diesjährigen Symposium verweist auf das verheerende Erdbeben in Japan vom März 2011, in dessen Folge ein Tsunami zum schweren Reaktorunglück in Fukushima führte, das in der Schweiz einen Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie von Regierung und Parlament zur Folge hatte. Der Bezug auf diese Ereignisse erlaubt den Schluss, dass ein Schwerpunkt der Fragestellungen um Alternativen für die Energiezukunft Europas den Stromsektor betrifft.

Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten im ersten Teil den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, wie ihn der schweizerische Bundesrat beschlossen hat, sowie dessen Energiestrategie 2050. Im zweiten Teil wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und auch Stolpersteine eingegangen, die bei der Entwicklung neuer Techniken zu beachten sind, wobei der Schwerpunkt im Bereich der erneuerbaren Energien gelegt wird.

2 Der Ausstieg aus der Kernenergie und die Energiestrategie 2050 in der Schweiz

Am 25. Mai 2011 hat der Bundesrat entschieden, die bestehenden Kernkraftwerke am Ende ihrer Betriebsdauer stillzulegen. National- und Ständerat haben sich in der Sommer- und Herbstsession dem Grundsatzentscheid angeschlossen. Der Bundesrat will in der Schweiz jedoch weiterhin eine hohe Stromversorgungssicherheit garantieren, mittelfristig jedoch ohne Kernenergie. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bundesrat im Rahmen der neuen Energiestrategie 2050 auf verstärkte Einsparungen (Energieeffizienz), den Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien sowie, wenn nötig, auf fossile Stromproduktion (Wärme- und Gaskombikraftwerke) und Importe. Zudem sollen die Stromnetze rasch ausgebaut und die Energieforschung verstärkt werden.

Anfang Dezember 2011 hat der Bundesrat die Stoßrichtung der Energiestrategie 2050 konkretisiert. Die nachfolgenden Ausführungen verschaffen einen Überblick über die wesentlichen Vorgaben.

2.1 Energieeffizienz

Die Maßnahmen in diesem Bereich zielen darauf ab, den Stromverbrauch zu senken. Sowohl bei den Gebäuden und Elektrogeräten als auch bei Industrie und Dienstleistungen sowie der Mobilität besteht ein beträchtliches Einsparpotenzial. Das Stromsparen soll durch Zielvereinbarungen, marktwirtschaftliche Anreize (z. B. Effizienzboni), wettbewerbliche Ausschreibungen, innovative Tarifmodelle, technische Fortschritte, strengere Vorschriften und zusätzliche Anstrengungen in der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung gefördert werden. Die Energieversorger sollen mit messbaren Zielen verpflichtet werden, den Kunden über die Tarifgestaltung Anreize fürs Stromsparen zu geben.

2.2 Erneuerbare Energien

Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien soll bis 2020 um mindestens 4 TWh und bis 2035 um 13 TWh erhöht werden. Das bestehende Fördersystem der Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV soll so angepasst werden, dass größere Anlagen vorrangig gefördert werden können. Für Kleinanlagen privater Investoren (vor allem Photovoltaik und Biomasse) will der Bundesrat das Fördermodell grundsätzlich überdenken. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK prüft auch neue Modelle wie die Gewährung einmaliger Investitionshilfen oder Net Metering. Beim Net Metering verbraucht der Betreiber den Strom aus der eigenen Anlage zunächst selbst und speist nur allfällige Überschüsse netto („net“) ins Stromnetz ein.

Zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren wird eine Vereinheitlichung der kantonalen Vorschriften angestrebt. Die Verfahren für die Richt- und Nutzungsplanung sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollen parallel abgewickelt und vereinfacht werden. Zudem sollen die Fördermaßnahmen zugunsten der Geothermie ausgebaut werden (zinslose Darlehen, Aufstockung Risikodeckung durch den Bund, Pilot- und Demonstrationsanlagen).

2.3 Fossile Kraftwerke

Gaskombikraftwerke (GuD):

Der Bundesrat hält auch mit der Energiestrategie 2050 an seinen klimapolitischen Zielen fest. Falls die Abklärungen des UVEK ergeben, dass für die Netzstabilität GuD notwendig sind, bedeutet dies, dass Betreiber künftiger GuD-Anlagen die CO₂-Emissionen vollständig kompensieren müssen.

Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen):

Bis ins Jahr 2035 sollen dezentrale WKK-Anlagen bis zu 7 TWh Strom erzeugen. Während GuD-Anlagen das ganze Jahr hindurch Strom liefern und zur Netzstabilität beitragen, können WKK-Anlagen insbesondere im Winter, wenn die Stromproduktion aus Sonne und Wind reduziert ist, Bandenergie produzieren und gleichzeitig wertvolle Heizwärme liefern. Gefördert werden sollen nur Anlagen, die bestimmte Vorgaben zu Wirkungsgrad, Wärmenutzung, Absatz elektrischer Energie und zulässigen CO₂-Emissionen pro kWh erfüllen. Die Vorgaben sind aber noch zu definieren. WKK-Anlagen sollen künftig kostendeckend betrieben werden können, indem höhere, zeitlich abgestufte Rücklieferatarife vorgeschrieben werden. Ausserdem sollen Vorgaben für die CO₂-Kompensation festgelegt werden.

2.4 Netze

Die Hochspannungs- und Verteilnetze müssen erneuert und ausgebaut werden. Gleichzeitig soll eine Aufwertung in Richtung Smart Grids erfolgen, um die zunehmende dezentrale Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien zu steuern. Smart Grids - intelligente Netze" - ermöglichen die direkte Interaktion zwischen Verbrauchern, Netz und Stromproduktion. Die Schweiz soll weiterhin eng an das europäische Netz angebunden bleiben, weil dies gegenseitig eine hohe Versorgungssicherheit garantiert. Der Bundesrat will zu diesem Zweck eine nationale Strategie Energienetze definieren. Dazu gehören auch Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren.

2.5 Energieforschung sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte

Die Energieforschung soll mittel- und langfristig zu einer sicheren, nachhaltigen Energieversorgung und zur Stärkung des Technologiestandorts Schweiz beitragen. Der Bundesrat will dem Parlament nächstes Jahr den Aktionsplan „Koordinierte Energieforschung Schweiz" für Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen in einer separaten Botschaft unter der Federführung des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI unterbreiten.

2.6 Finanzierung der Energiestrategie

Um den Umbau des Energiesystems zu finanzieren, sind Bund und Kantone, Städte und Gemeinden, Energiewirtschaft, Dienstleistungsunternehmen und Industrie sowie die Bevölkerung gleichermaßen gefordert. Aufgabe des Bundes ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Investitionen in den Umbau des Energiesystems getätigt werden (Investitionssicherheit, Investitionsanreize) und der Energieverbrauch gesenkt sowie verstärkt erneuerbare Energien genutzt werden.

2.7 Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, die Energiestrategie 2050 anhand der beschlossenen Vorgaben weiter zu vertiefen und ihm bis im Frühling 2012 einen Bericht über die Maßnahmen, Wirkungen und Kosten sowie über die Finanzierungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Ausstieg aus der Kernenergie in Verbindung mit der Energiestrategie 2050 von Bundesrat und Parlament beschlossen wurden. Ein Verbot der Nutzung der Kernenergie nach dem Ende der Betriebsdauer der heutigen Kernkraftwerke bedarf vermutlich einer Änderung der Bundesverfassung, allenfalls nur des Energiegesetzes. Die Verfassungsänderung muss zwingend, die Gesetzesänderung auf Grund eines Referendums - von dem auszugehen ist - einer Volksabstimmung unterbreitet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Energiestrategie 2050 wird für den Ausgang dieser Abstimmung zentral sein. Fordert sie zu große persönliche Opfer bezüglich Kosten und Verzicht, darf zumindest die Frage gestellt werden, ob sich eine qualifizierte Mehrheit der Bevölkerung hinter diesen Ausstiegsbeschluss stellen wird.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Hürden bei der Entwicklung und Nutzung neuer Energietechniken

3.1 Einleitung

Ziel dieses Beitrages ist es, dem Ingenieur zu zeigen, in welchen Stadien eines Energieinnovationsprozesses rechtliche Aspekte ins Spiel kommen können oder müssen. Es wird absichtlich nicht der Terminus technicus „Rechtsprobleme“ verwendet, denn die Auseinandersetzung mit dem Recht im Verlauf eines Projektes kann für dieses nicht nur Probleme mit Belastungen und Verzögerungen bedeuten, sondern auch präventiv vorteilhaft sein. Um einen Energieinnovationsprozesses erfolgreich zu gestalten, ist es wichtig, entweder mögliche rechtliche Konflikte im Voraus zu erkennen und zu vermeiden oder selbst rechtliche Schritte zu unternehmen, um sich (beispielsweise wohlerworbene) Rechte zu sichern. Ingenieure müssen die Rechtsfragen nicht selbst behandeln und lösen, aber es ist wesentlich, dass sie möglichst frühzeitig erkennen, bei welchen Fragen oder Situationen ein Jurist beigezogen werden muss.

3.2 Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Schweizer Recht, dürften aber in ihren Grundsätzen für die Rechtsordnungen der meisten westeuropäischen Länder gültig sein.

Zur Zeit findet sich kein umfassender energierechtlicher Erlass. Dies gilt auch für die Energieinnovationen. Obwohl in den vergangenen Jahren gezielte gesetzliche Regelungen zur Förderung erneuerbarer und vor allem neuer erneuerbarer Energien, zur Energieeffizienz etc. geschaffen wurden, gibt es keinen Gesamterlass, der Energieinnovationen von der Forschung bis zur Nutzung regelt. Die Bestimmungen, die das Energierecht ausmachen, stehen verstreut in der Verfassung, in Gesetzen und Verordnungen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts. Dies sind unter anderem Erlasse zur Energiegewinnung, -übertragung, -verteilung und -verbrauch, aber auch das Umweltrecht, das Raumplanungsrecht und das

Wettbewerbsrecht. Die rechtlichen Grundlagen für Energieinnovationen finden sich neben den erwähnten Gesetzen vielerorts in Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts, die sehr oft nicht oder nicht in erster Linie im Hinblick auf Energiefragen erlassen wurden, aber auch auf die Energie und auf Energieinnovationen anwendbar sind oder angewendet werden müssen. Dazu gehören Gesetze zur Forschung oder das Finanzrecht, aber auch nachbar- und sicherheitsrechtliche Bestimmungen. Vermehrt spielt auch die supranationale Rechtsetzung eine Rolle.

Aufgrund dieser komplexen und komplizierten Rechtsverhältnisse sind Kollisionen kaum vermeidbar. Während die Rangfolge von Verfassung, Gesetz und Verordnung meistens keine größeren Schwierigkeiten macht, so sind Kollisionen von gleichrangigen Erlassen, seien es rechtliche Widersprüche, Interessenkonflikte oder Zielkonflikte, oft nicht einfach zu lösen.

3.3 Wasserkraft und andere erneuerbare Energien

3.3.1 Wasserkraft

Am übersichtlichsten ist die Regelung bei der Wasserkraft, obwohl sich auch hier zahlreiche Vorschriften in diversen Gesetzen finden. Da in der Schweiz die Nutzbarmachung der Wasserkraft einer Konzession durch das Gemeinwesen bedarf, besteht für die Nutzbarmachung der Wasserkraft weitgehend eine rechtliche Grundlage, die sowohl für die großen Wasserkraftwerke als auch für Kleinwasserkraftwerke gilt.

Die Verfügungsgewalt über die Gewässer steht dem Gemeinwesen zu, da die Gewässer - von einigen Ausnahmen abgesehen - öffentlich sind. Dieses kann die Wasserkraft selbst nutzen oder Dritten das Nutzungsrecht verleihen. Der Beliehene, juristisch als Konzessionär bezeichnet, hat dem Gemeinwesen für die Verleihung des Nutzungsrechtes, der sogenannten Wasserrechtskonzession, eine Gegenleistung zu erbringen. Diese erfolgt in der Schweiz in Form von Wasserzinsen, die auf der installierten Leistung basieren. Dazu können weitere Leistungen wie die Abgabe von Gratis- oder Vorzugsenergie, die Erschließung und der Unterhalt von Infrastrukturbauten etc. kommen.

Gesetzlich geregelt sind aber auch die Einschränkungen der Nutzung der Wasserkraft. Solche Bestimmungen finden sich allgemein im Umweltschutzgesetz und spezifisch, auf die Nutzung der Gewässer bezogen, im Gewässerschutzgesetz. Letzteres enthält beispielsweise Bestimmungen über minimale Restwassermengen, die dem natürlichen Lauf des Gewässers nicht entzogen werden dürfen. Hier besteht ein Zielkonflikt zum Bestreben, möglichst viel Strom aus Wasserkraft zu produzieren.

Diese Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Kleinwasserkraftwerke. Zur Förderung solcher Anlagen sind jedoch Bestrebungen im Gange, diese von gewissen Regelungen auszunehmen, beispielsweise sie von der Pflicht zur Entrichtung eines Wasserzinses zu befreien.

3.3.2 Andere erneuerbare Energien

Anders als bei der Wasserkraft bestehen für die Nutzung der anderen erneuerbaren Energien keine vergleichbaren klaren Regelungen. Sonne und Wind unterliegen keiner Verfügungsgewalt und können folglich von jedermann genutzt werden, ohne dass in Bezug auf die Nutzung dieser Primärenergieträger eine Bewilligung eingeholt werden muss. Auch die Nut-

zung von Biomasse oder Müll als Primärenergieträger bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Sie können mit privatrechtlichen Verträgen gehandelt werden. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen dagegen unterliegen den gesetzlichen Bewilligungsverfahren.

Die Gesetzgebung zu den neuen erneuerbaren Energien besteht schon seit längerer Zeit und hat fast ausschließlich deren Förderung zum Inhalt. Sie bezieht sich einerseits auf die Energieforschung und andererseits auf die Unterstützung der Anwendung neuer Energietechniken, da diese nicht wirtschaftlich sind.

Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 die Gesetzgebung in diesem Bereich in Zukunft stark intensiviert wird.

3.4 Ausgewählte Rechtsfragen zu Energieinnovationen

In Zusammenhang mit Energieinnovationen können die rechtlichen Aspekte grob in zwei Kreise eingeteilt werden: Rechtsfragen, die sich während der Forschungs- und Demonstrationsphase stellen und solche, die sich bei der Nutzung neuer Energietechniken ergeben.

3.4.1 Forschungs- und Demonstrationsphase

Für den ersten Kreis sind die Rechtsfragen nicht nur weitgehend kalkulierbar, sondern sollten für eine erfolgreiche Entwicklung von Anfang an in den Projektlauf integriert werden. Dazu gehören beispielsweise finanzrechtliche Fragen, Bewilligungen und Verträge aller Art.

Öffentlich-rechtlicher und/oder privatrechtlicher Bereich

Vorab ist zumindest die teilweise Finanzierung eines Projektes zu sichern. Dabei ist auf Klauseln wie Rückzug oder Rückzahlung, Voraussetzungen wie Resultate zu bestimmten Terminen und weitere Verpflichtungen zu achten. Bei privaten Investoren können mit der Finanzierung spätere ausschließliche Nutzungsrechte ausbedungen werden. Weiter können für Forschungsprojekte Arbeitsverträge, Kaufverträge, Mietverträge, Zusammenarbeitsverträge verschiedener Institutionen etc. von Bedeutung sein. Bei den Arbeits- und Zusammenarbeitsverträgen, zum Beispiel bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, dürfen die Immaterialgüterrechte nicht vergessen werden. Die bedeutendsten Immaterialgüterrechte, die unbedingt geregelt werden müssen, sind die Patentansprüche. Wenn eine wirklich bahnbrechende Technik entwickelt wird, können später Beträge in mehrfacher Millionenhöhe zur Diskussion stehen. Im Zusammenhang mit dem Know-how ist allenfalls auch die Auflage eines Konkurrenzverbotes zu erwägen. Bei grenzüberschreitenden Projekten sind das anwendbare Recht und der Gerichtsstand zwingende Elemente der Verträge.

Öffentlich-rechtlicher Bereich

Forschungs- und Demonstrationsanlagen können zu Emissionen oder anderen Beeinträchtigungen führen. Der Bau und der Betrieb solcher Anlagen sind daher fast durchwegs bewilligungspflichtig, beispielsweise auf Grund des Raumplanungsrechtes und zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen oder Grenzwerten.

Es existieren auch Normen, welche die Errichtung von Forschungs- und Demonstrationsanlagen einschränken können. Beispielsweise kann der Landschaftsschutz dem Bau von Windturbinen oder der Heimatschutz der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern historischer Ortsbilder entgegenstehen.

Schon zu Beginn ist abzuklären, welche Vorschriften erfüllt werden müssen, und bereits in der ersten Phase, sobald das Projekt in den Grundzügen definiert ist, sind die erforderlichen Gesuche (Bau- und Betriebsbewilligungen) einzureichen. Einsprachen können nicht ausgeschlossen werden und haben meist beachtliche Verzögerungen zur Folge. Ein nüchterner, kritischer Vorausblick in die politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Realitäten und der frühzeitige Beizug von Juristen kann spätere Enttäuschungen und Kosten vermeiden.

3.4.2 Nutzungsphase

In der Nutzungsphase, sei es in der Anfangsphase oder bei einem möglichen kommerziellen Einsatz, entstehen oft rechtliche Probleme wie Einsprachen, Interessenkollisionen oder wettbewerbsrechtliche Fragen, die auch bei der Nutzung energiefreundlicher Techniken zu erwarten sind.

Bau und Betrieb einer Energieanlage erfordern mehrheitlich eine Bau- und Betriebsbewilligung. Oft ist damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden. Davon sind auch Energieinnovationen betroffen, denn kaum eine Technik ist ohne „Nebenwirkungen“. Daher ist auch bei der Planung grundsätzlich umweltfreundlicher Energieanlagen, mit Einsprachen, die den gesamten Instanzenzug zur Folge haben können, zu rechnen. Einsprachen erfolgen oft auch aus rein persönlichen Interessen, zum Beispiel nach dem Prinzip „not in my backyard“ oder um bei Enteignungen höhere Entschädigung heraus zu holen.

Während mit Einsprachen gerechnet werden muss, sind Interessenkollisionen oft nicht vorhersehbar. Sie dürften aber mit der intensivierten Nutzung erneuerbarer Energien eher zunehmen. Deshalb wird ihnen nachfolgend ein eigener Abschnitt gewidmet, der dieses Thema anhand einiger Beispiele speziell behandelt.

Wettbewerbsrechtliche Probleme können auftreten, wenn der Einsatz neuer Energietechniken finanziell (zu weitgehend) unterstützt wird oder wenn sich mehrere Betreiber von neuen Energieanlagen über Preise etc. absprechen, um so Marktvorteile zu erhalten.

3.5 Interessenkonflikte bei der Nutzung erneuerbarer Energien

Bestehende Rechte und das Bestreben die erneuerbaren Energien zu fördern, können zu Interessenkonflikten führen. Dabei sind Interessenkonflikte zwischen den Projektanten oder Betreibern von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Dritten möglich, aber auch Zielkonflikte zwischen Gesetzen.

Eine Photovoltaikanlage kann dem Schattenwurf von Bäumen des Nachbargrundstückes ausgesetzt sein. Eine Photovoltaikanlage kann auch durch Neubauten auf Nachbargrundstücken vermehrt in den Schatten zu liegen kommen. Die Höhe dieser Bauten entspricht jedoch den in der betreffenden Zone geltenden Vorschriften, und die Grundstücke wurden im Vertrauen auf diese Zonenordnung erworben.

Windturbinen in größerer Zahl beeinträchtigen die Umgebung durch Rotationsgeräusche und den Discoeffekt und können im Winter eine Gefahr durch weg geschleuderte Eisstücke darstellen.

Eine Anlage zur Verwertung von Biomasse kann die Nachbargrundstücke durch schlechte Gerüche belästigen.

Es stellen sich nun beispielsweise folgende Rechtsfragen:

- Kann der Betreiber einer Photovoltaikanlage fordern und durchsetzen, dass die Bäume auf dem Nachbargrundstück gefällt oder zurück geschnitten werden? Es kann sich unter Umständen um alte oder seltene und ihrerseits geschützte Baumbestände handeln.
- Kann der Betreiber der Photovoltaikanlage erwirken, dass die für die Nachbargrundstücke auf Grund der Zonenordnung zulässige Bebauung eingeschränkt wird? Eine solche Umzonung hätte mit Sicherheit große Schadenersatzforderungen derer zur Folge, die ihr Grundstück gutgläubig erworben haben.
- Es stellt sich beispielsweise auch die Frage, ob das zivilrechtliche Nachbarrecht, das gewisse Mindestabstände für Bauten auf Grundstücken vorschreibt, oder die Förderung der erneuerbaren Energien vorgeht, die im Einzelfall allenfalls eine Ausdehnung dieser Mindestabstände notwendig machen würde. Auch in diesem Fall würde sich die Schadenersatzfrage stellen.
- Grundsätzlich sind Vorrechte zu Gunsten der Betreiber von Photovoltaikanlagen oder anderer neuer Energietechniken zu Lasten Dritter, welche ihre Rechte gutgläubig erworben haben, abzulehnen. Im Rechtsstaat darf darauf vertraut werden, dass das Recht nicht in Einzelfällen außer Kraft gesetzt wird; dies wäre der Beginn gesetzlicher Willkür. Auf jeden Fall bedingt es einen vollumfänglichen Schadenersatz, wenn im Einzelfall die Nutzung der erneuerbaren Energie als vorrangig betrachtet wird. Wer muss aber für den Schadenersatz aufkommen: der meist private Betreiber der Photovoltaikanlage oder einer anderen umweltfreundlichen Energiegewinnungsanlage oder der Staat, der diese Energienutzung - gesetzlich - fördert und allenfalls auch noch durch Subventionen unterstützt?
- Bei der Nutzung der Windenergie zeigt sich zusätzlich zu den nachbarrechtlichen Fragen besonders deutlich der Zielkonflikt zwischen verschiedenen Gesetzen: Förderung der erneuerbaren Energien und Landschaftsschutz. Dieser Zielkonflikt tritt auch bei großen Wasserkraftanlagen auf. Ihnen muss aber gerechterweise auch der hohe Erholungswert zugebilligt werden, der durch die Landschaften der Stauseen entsteht. In der Schweiz sind sogar Stauseen unter Naturschutz gestellt, da sie unter anderem wertvolle Brutstätten für viele und seltene Vogelarten bilden. Die Ziele von Landschafts- und Heimatschutz können auch der Errichtung von Photovoltaikanlagen entgegenstehen, im einen Fall wegen ihres enormen Flächenbedarfes, im anderen wegen der Zerstörung historischer Bauten und Ortsbilder.

4 Abschließende Bemerkungen

Obwohl das Stromsparen seit Jahrzehnten gefordert wird, machen die Neu- oder Zusatzanwendungen die Einsparungen regelmäßig wett, und der Stromverbrauch nimmt in der Schweiz immer noch zu. Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 bedeutet daher einen anstrengenden, langen Weg. Ingenieure können keine Wunder vollbringen, und in der Erforschung neuer Techniken werden viele nicht zum Ziel führen, so dass der Einsatz neuer, umweltfreundlicher und wirtschaftlicher Energiegewinnungsanlagen nur nach und nach erfolgen wird.

Vor allem sind es nicht die Ingenieure allein, welche die neu ausgerichtete Energieversorgung umsetzen; es braucht ein wesentliches Zutun der Bevölkerung. Energieeffizienz und Stromsparen sind essentielle Elemente der Energiestrategie 2050. Die bisherigen Einsparungen erfolgten vor allem auf Grund von Verbrauchsvorschriften für neue Elektrogeräte. Gedanken über Konsumverzicht und persönliche Sparbemühungen hat sich der Großteil der Bevölkerung noch wenig gemacht. Zumindest im Unterbewusstsein geht wohl die Mehrheit davon aus, dass erst die nächste Generation vom Ausstieg aus der Kernenergie wirklich betroffen sein wird und dass es die Technik bis dann schon irgendwie richtet. Soll aber das Ziel einer ausreichenden, umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Energieversorgung ohne die 40% Kernenergie erreicht werden, braucht es nicht nur politische Entscheidungen und zielgerichtete Forschung ab heute, sondern das Bewusstsein und den Willen jedes Einzelnen, seinen persönlichen Energiekonsum zu verändern. Es ist davon auszugehen, dass Letzteres leider nur durch einschneidende Vorschriften zu erreichen ist. Wird dann der „Leidensdruck“ durch Einschränkungen und massive Preiserhöhungen zu groß, kann auch eine Umkehr im Denken nicht ausgeschlossen werden.

Quellen

- Pressemitteilungen des Bundes vom 25.05.2011
- Neue Zürcher Zeitung NZZ, Mai - Dezember 2011
- Bundesamt für Energie, Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2010